



### **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 313000 Hilfen für Asylbewerber in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 einschließlich Forderungen Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Zu den Beanstandungen des Berichts gibt das Sozialamt die folgende Stellungnahme ab:

#### **4.2 Prüfungsanmerkungen zur Haushaltsplanung**

Gemäß § 14 Abs. 2 KomHKV sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Wie aus den vorgenannten Darstellungen sowie unter Pkt. 4.3.1 und 4.3.2 ersichtlich, sind in den HHJ 2018 und 2019 sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen große Planabweichungen aufgetreten.

Die aufgetretenen Mehraufwendungen im HHJ 2019 wurden durch Einsparungen bei Positionen, die sich im „Deckungsring“ befinden gedeckt. Nach Auflösung des „Deckungsringes“ werden die Ermächtigungen umgeschichtet. Diese Auflösung stand zum Prüfungszeitpunkt für das Jahr 2019 noch aus. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ändert sich das Gesamthaushaltsvolumen nicht. Es treten nur Verschiebungen zwischen einzelnen Planpositionen auf.

#### **Prüfungshinweis**

Die Planansätze bei den Erträgen wurden gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres aus Sicht des RPA wesentlich zu hoch veranschlagt.

#### **Stellungnahme**

Die Planbarkeit der einzelnen Haushaltspositionen ist für den Bereich Leistungen für Asylbewerber mit teilweise äußerst dynamischen Entwicklungen verbunden. Verwiesen sei an dieser Stelle exemplarisch auf das Jahr 2015, ein Jahr, in dem die Entwicklung der Zugänge Berechtigter in das soziale Leistungssystem einen exponentiellen Anstieg nahm. Auch im geprüften Zeitraum war die Entwicklung nicht vollständig vorhersehbar und aus diesem Grunde nicht exakt planbar. Wie der Prüfungsbericht ebenfalls ausführt, haben die Mehraufwendungen auf der einen Position innerhalb des Deckungsringes an anderer Stelle für eine Absenkung gesorgt. Letztendlich ist der Gesamthaushalt trotz der abweichenden Erträge und Aufwendungen insgesamt gedeckt. Die Planansätze der Erträge korrespondieren im Übrigen mit den Aufwendungen, da es sich hier um eine pflichtige Aufgabe des Landkreises mit entsprechender Kostenerstattung durch das Land handelt.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

## **6.1 Richtlinien/Handlungsempfehlungen**

Für die Gewährung von einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung Wohnung wird die Richtlinie Nr. 3/2017 angewendet. Diese Richtlinie wurde für das Verwaltungshandeln bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen zur Deckung von Bedarfen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach dem SGB II und dem SGB XII an Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII erlassen.

Zur Prüfung des angemessenen Bedarfs für Unterkunft und Heizung wird die 4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und nach § 35 SGB XII herangezogen.

### **Prüfungsbeanstandung**

Für die Heranziehung der o. g. Richtlinie sowie Handlungsempfehlung liegt keine amtsinterne Festlegung vor, dass diese auch für die Leistungen nach dem AsylbLG anzuwenden sind.

### **Stellungnahme**

Die 4. Handlungsempfehlung bildet keine Dienstanweisung im engeren Sinne. Für den Leistungssachbearbeiter stellt sie jedoch eine ermessenslenkende Grundlage für die Entscheidung dar, ohne das Ermessen zu binden. Eine solche Bindungswirkung ist mit dem Erlass der Richtlinie auch für die Bereiche des SGB II und SGB XII nicht beabsichtigt.

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Sachverhalte, die Leistungen werden wie unter Pkt. 1 des Berichts unter gewissen Voraussetzungen analog dem SGB II erbracht, ist ebenfalls die Handlungsempfehlung zur Anwendung gekommen.

Eine entsprechende amtsinterne Regelung, dass diese Handlungsempfehlung ebenfalls für die beschriebenen Leistungen angewendet werden kann, wird in Kürze umgesetzt.

## **6.2 Feststellungen zu Einzelaktenprüfungen**

### **Prüfungsbeanstandungen**

#### **6.2.1**

Bei der Gewährung von Leistungen für BuT lagen in den Vorgängen 2 und 7 keine Bescheide vor. Aufgrund fehlender Einkommensnachweise war die Zuordnung des Einkommens zum entsprechenden Bescheid nur schwer bzw. gar nicht möglich.

#### **6.2.2**

In einigen geprüften Fällen hat die Prüfung einen fehlerhaften Abzug des Energieanteils ergeben. Demzufolge wurden Leistungen der Höhe nach zu hoch gewährt.

#### **6.2.3**

Bei einem geprüften Vorgang wurden die angemessenen KdU im Kostensenkungsverfahren zu spät umgesetzt. Damit wurden Leistungen zu hoch ausgezahlt.

#### **6.2.4**

Das Beitreibungsverfahren ist bei einigen geprüften Forderungen nicht ordnungsgemäß erfolgt.

#### **6.2.5**

Forderungen wurden durch Einbehaltung von der laufenden Hilfe beglichen. Eine Buchung als Ertrag erfolgt in diesen Fällen nicht, sondern eine saldierte Verbuchung bei den Aufwendungen. Dies verstößt gegen § 14 Abs. 1 KomHKV sowie § 47 Abs. 2 KomHKV. Das Beitreibungsverfahren kann damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

### **6.2.6**

Es wurde festgestellt, dass in einem geprüften Vorgang die Einbehaltungen für die Rückzahlung einer Kautionshilfe von der Hilfe des minderjährigen Kindes vorgenommen wurden. Hierzu lag aus Sicht der Prüfung keine Ermächtigung vor.

#### **Stellungnahme**

Die Prüfungsbeanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden vom Fachamt aufgenommen und eine Behebung in den Vorgängen umgesetzt.

Insbesondere das Verfahren, welches zu Beanstandungen unter Punkt 6.2.5 geführt hat, wurde geändert, so dass nunmehr eine Buchung von Ertrag und Aufwand im jeweiligen Konto erfolgt und eine saldierte Verbuchung unterbleibt.

Wehlan  
Landrätin